

Gesetz, mit dem das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007, LGBl. für Wien Nr. 65/2006, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 18/2010, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Eintrag zu § 15 im Inhaltsverzeichnis lautet:

„§ 15. Ausschluss der Öffentlichkeit und Akteneinsicht“

2. Im § 2 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Bundesvergabegesetz 2006“ die Wortfolge „und dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011“ eingefügt.

3. Der bisherige Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Geschäftsordnung sind für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 Maßnahmen vorzusehen, die die Vertraulichkeit von Verschlussachen oder gleichartigen Informationen, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind, garantieren. Insbesondere sind Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Erfassung von Anträgen, den Eingang und die Verwahrung von Unterlagen und die Speicherung von Daten vorzusehen.“

4. Dem § 11 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.“

5. Die Überschrift zu § 15 lautet:

„Ausschluss der Öffentlichkeit und Akteneinsicht“

6. Im § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „oder der nationalen Sicherheit,“ die Wortfolge „der Wahrung von Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen,“ eingefügt.

7. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist insbesondere auf die Vertraulichkeit von Verschlussachen oder gleichartigen Informationen, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind, sowie auf Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen Bedacht zu nehmen.“

8. Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Vergabe von Losen in Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.“

9. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.“

10. Im § 25 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „des Bundesvergabegesetzes 2006“ die Wortfolge „oder des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011“ eingefügt.

11. Dem § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„In Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 sind bei der Interessenabwägung insbesondere auch Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen.“

12. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.“

13. Dem § 35 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.“

14. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.“

15. Dem § 36a Abs. 3 werden die beiden folgenden Sätze angefügt:

„In Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 sind

insbesondere auch Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Ein solcher Vertrag darf nicht für nichtig erklärt werden, wenn dadurch die Existenz eines umfassenden Verteidigungs- und Sicherheitsprogramms, das für die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung ist, erheblich gefährdet wäre.“

16. Dem §36a Abs. 4 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„In Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 sind Abs. 3 vorletzter und letzter Satz anzuwenden.“

17. Im § 40 wird in Z 2 der abschließende Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 2009, S. 76.“

18. Im Anhang entfallen die Wortfolgen „Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) im Oberschwellenbereich 600 €“ sowie „Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) im Unterschwellenbereich 300 €“.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Hechtner

V o r b l a t t

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG ist bis spätestens 21. August 2011 in nationales Recht umzusetzen. Im Landesbereich sind von der Richtlinie und vom in Vorbereitung befindlichen neuen Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 erfasste Vergabeverfahren insbesondere im Zusammenhang mit sensiblen Beschaffungen zum Schutz „kritischer Infrastruktur“ vor Anschlägen denkbar. Daher sind die in der Richtlinie enthaltenen Rechtsschutzbestimmungen auch landesgesetzlich umzusetzen. Dies soll durch eine Novellierung des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 erfolgen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Gewährleistung von Rechtsschutz, Rechtssicherheit und Vertraulichkeit in allfälligen Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.

Alternativen:

Keine, da das Nachprüfungsverfahren mit den materiellen Vergabebestimmungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich eng verzahnt ist und der Rechtsschutz in derartigen Vergabeverfahren sonst unionsrechtswidrig in Wien nicht geregelt wäre.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein (sehr geringer, derzeit allerdings nicht quantifizierbarer) Mehraufwand für das Land Wien ist nur durch allfällige Nachprüfungsverfahren beim Vergabekontrollsenat zu erwarten, die allerdings schon wegen der geringen Relevanz des in Vorbereitung

befindlichen Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 selten anfallen werden. Dem stehen jedoch entsprechende zusätzliche Einnahmen durch Antragsgebühren gegenüber.

Auswirkungen auf die Bezirke sind nicht zu erwarten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

Andere Gebietskörperschaften sind durch dieses Landesgesetz nicht betroffen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Geschlechtsspezifische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Inhalt der in Aussicht genommenen Novelle ist die Umsetzung der in der Richtlinie 2009/81/EG enthaltenen Rechtsschutzbestimmungen hinsichtlich von dieser Richtlinie erfasster Vergabeverfahren.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Der Entwurf fällt nicht unter das Wiener Notifizierungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1996 in der geltenden Fassung, - WNotifG bzw. die Richtlinie 98/34/EG in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG.

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung:

Die Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG ist bis spätestens 21. August 2011 in nationales Recht umzusetzen. Im Sinne der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung wird der Bundesgesetzgeber die materiellrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie sowie den Rechtsschutz (diesen nur im Bundesbereich) in einem eigenen Bundesgesetz („Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011“) regeln, wobei der Bund aus verfassungsrechtlichen Gründen auch eine Regelung der von der Richtlinie nicht erfassten Vergabeverfahren im sogenannten Unterschwellenbereich beabsichtigt. Im Landesbereich sind von der Richtlinie und vom neuen Bundesgesetz erfasste Vergabeverfahren insbesondere im Zusammenhang mit so genannten „sensiblen Beschaffungen“ zum Schutz „kritischer Infrastruktur“ vor Anschlägen denkbar. Daher sind die in der Richtlinie enthaltenen Rechtsschutzbestimmungen auch landesgesetzlich umzusetzen. Dies soll wegen der zu erwartenden sehr geringen Fallzahl aus normökonomischen Gründen durch eine Novellierung des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2007 (in der Folge auch „WVRG 2007“) erfolgen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Inhalt der in Aussicht genommenen Novelle ist die Umsetzung der in der Richtlinie 2009/81/EG enthaltenen Rechtsschutzbestimmungen hinsichtlich von dieser Richtlinie erfasster Vergabeverfahren.

Regelungstechnik und Inhalt:

Die in der Richtlinie 2009/81/EG enthaltenen Rechtsschutzbestimmungen entsprechen weitgehend jenen nach den Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG jeweils in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG. Der Entwurf für eine Novelle des WVRG 2007 sieht daher lediglich spezifische Klarstellungen und Ergänzungen für unter das geplante Bundesgesetz fallende Vergabeverfahren vor.

Zur Kompetenzlage:

Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG sind die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Nachprüfung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen im Sinne des Abs. 2 Z 2 leg. cit. Landessache.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die erhöhten Vertraulichkeitsanforderungen und die diesbezüglich vom Vergabekontrollsenat zu setzenden Maßnahmen wird es zu keinen nennenswerten zusätzlichen Kosten kommen, da vor allem organisatorische Vorkehrungen bei der Behandlung derartiger Nachprüfungsanträge zu treffen sein werden. Ein Mehraufwand könnte durch eine allenfalls höhere Anzahl von Nachprüfungsverfahren entstehen. Auf Landes- und Gemeindeebene und bei den unter das WVRG 2007 fallenden ausgegliederten Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern ist aber nur mit einer äußerst geringen Anzahl von unter das neue Bundesgesetz fallenden „sensiblen Beschaffungen“ zu rechnen. Zudem sind für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates Gebühren zu entrichten, weshalb dem allfälligen Mehraufwand auch entsprechende Einnahmen gegenüberstehen würden.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Umzusetzende Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Richtlinie 2009/81/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 2009.

B. Besonderer Teil

Erläuternde Bemerkungen:

Zu § 2:

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Zuständigkeit des Vergabekontrollsenates zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 festgelegt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 56 Abs. 10 der Richtlinie 2009/81/EG. Ergänzend sei in diesem Zusammenhang auf die bereits nach Art. 20 Abs. 3 B-VG bestehende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit hingewiesen.

Zu den §§ 11 Abs. 7, 18 Abs. 3, 25, 33 Abs. 4, 35 Abs. 4 und, 36 Abs. 2:

Die in der Richtlinie 2009/81/EG enthaltenen Rechtsschutzbestimmungen entsprechen dem Rechtsschutzregime nach den Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG jeweils in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG. Die vorgeschlagenen Änderungen setzen lediglich einige spezifische Rechtsschutzbestimmungen der Richtlinie 2009/81/EG für unter diese Richtlinie bzw. unter das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 fallende Vergabeverfahren um und stellen klar, dass dem Vergabekontrollsenat bei der Nachprüfung von Verfahren nach dem in Vorbereitung befindlichen neuen

Bundesgesetz die gleichen Kompetenzen zukommen, wie bei der Nachprüfung von Verfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006.

Zu § 31 Abs. 4:

Durch diese Bestimmung wird Art. 56 Abs. 5 der Richtlinie 2009/81/EG umgesetzt.

Zu § 36a:

Durch die in Abs. 3 vorgesehene Ergänzung wird Art. 60 Abs. 3 der Richtlinie 2009/81/EG (Berücksichtigung von Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen vor einer Nichtigerklärung des Vertrages) umgesetzt. Die vorgesehene Ergänzung des Abs. 4 dient der Umsetzung des Art. 60 Abs. 3 der Richtlinie 2009/81/EG auch im (vom Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 ebenfalls erfassten) Unterschwellenbereich.

Zum Anhang:

Mit der Bundesvergabegesetznovelle 2009, BGBl. I Nr. 15/2010, entfielen die §§ 132 Abs. 3 und 273 Abs. 3 BVergG 2006. Die Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates richten sich seit der damals erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2007/66/EG auch bei Feststellungen und Nichtigerklärungen nach den §§ 11 Abs. 3 Z 3 bis 5 i.V.m. § 36a WVRG 2007 nach der jeweiligen Verfahrensart. Die genannten – zwischenzeitlich auf Grundlage des § 18 Abs. 6 WVRG 2007 valorisierten – Gebührentatbestände sind daher als gegenstandslos zu beheben. Die fortgeltenden Gebührensätze gelten künftig auch für Anträge an den Vergabekontrollsenat betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.

Gesetz, mit dem das Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2007 geändert wird

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="517 564 757 592">Inhaltsverzeichnis</p> <p data-bbox="546 635 728 662">3. Hauptstück</p> <p data-bbox="185 699 640 726">§ 15. Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p data-bbox="185 837 1079 933">§ 2. (1) Die Vergabe von Aufträgen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 durch die in § 1 genannten Auftraggeber und Auftraggeberinnen unterliegt der Nachprüfung durch den Vergabekontrollsenat.</p> <p data-bbox="185 1074 1075 1342">§ 7. Der Vergabekontrollsenat hat in der Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Behandlung der Geschäftsstücke in der Geschäftsstelle und im Senat zu regeln und insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen des Senates zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist unter www.wien.gv.at kundzumachen.</p>	<p data-bbox="1447 564 1686 592">Inhaltsverzeichnis</p> <p data-bbox="1476 635 1657 662">3. Hauptstück</p> <p data-bbox="1104 699 1821 726">§ 15. Ausschluss der Öffentlichkeit und Akteneinsicht</p> <p data-bbox="1104 837 2004 1002">§ 2. (1) Die Vergabe von Aufträgen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 und dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 durch die in § 1 genannten Auftraggeber und Auftraggeberinnen unterliegt der Nachprüfung durch den Vergabekontrollsenat.</p> <p data-bbox="1104 1074 1995 1342">§ 7. (1) Der Vergabekontrollsenat hat in der Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die Einfachheit, Raschheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die näheren Bestimmungen über die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Behandlung der Geschäftsstücke in der Geschäftsstelle und im Senat zu regeln und insbesondere auch nähere Bestimmungen über die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen des Senates zu beschließen. Die Geschäftsordnung ist unter www.wien.gv.at kundzumachen.</p> <p data-bbox="1104 1345 1955 1374">(2) In der Geschäftsordnung sind für Nachprüfungsverfahren</p>

<p style="text-align: center;">Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>§ 15. (1) Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung darf die Öffentlichkeit nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen oder Zeuginnen geboten ist.</p> <p>§ 18. (3) Für Anträge gemäß § 28 beträgt die Gebühr die Hälfte des</p>	<p>betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 Maßnahmen vorzusehen, die die Vertraulichkeit von Verschluss-sachen oder gleichartigen Informationen, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind, garantieren. Insbesondere sind Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Erfassung von Anträgen, den Eingang und die Verwahrung von Unterlagen und die Speicherung von Daten vorzusehen.</p> <p>§ 11. (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss der Öffentlichkeit und Akteneinsicht</p> <p>§ 15. (1) Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung darf die Öffentlichkeit nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen oder Zeuginnen geboten ist.</p> <p>§ 15. (5) Bei der Gewährung von Akteneinsicht ist insbesondere auf die Vertraulichkeit von Verschluss-sachen oder gleichartigen Informationen, die in den von den Parteien übermittelten Unterlagen enthalten sind, sowie auf Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen Bedacht zu nehmen.“</p> <p>§ 18. (3) Für Anträge gemäß § 28 beträgt die Gebühr die Hälfte des</p>
---	---

ausgewiesenen Gebührensatzes. Hat derselbe Antragsteller oder dieselbe Antragstellerin den Vergabekontrollsenat im selben Vergabeverfahren bereits einmal mit einem Antrag auf Nichtigerklärung oder auf Feststellung befasst, so beträgt die Gebühr jedes folgenden Antrages auf Nichtigerklärung oder auf Feststellung 80 Prozent des festgesetzten Gebührensatzes. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den §§ 12 oder 180 des Bundesvergabegesetzes 2006 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich (§ 12 Abs. 3 oder § 180 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) zu entrichten.

§ 20. (1) Ein Unternehmer oder eine Unternehmerin, der oder die ein Interesse am Abschluss eines dem Bundesvergabegesetz 2006 unterliegenden Vertrages behauptet, kann die Nichtigerklärung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung (§ 2 Z 16 lit. a des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17) des Auftraggebers oder der Auftraggeberin im Verfahren zur Vergabe von Aufträgen wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm oder ihr durch eine behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Dem Antrag auf Nichtigerklärung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Verfahren zur Vergabe von Aufträgen zu. Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit. b des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17) können nur gemeinsam mit der ihnen jeweils nächst folgenden gesondert anfechtbaren Entscheidung angefochten werden.

ausgewiesenen Gebührensatzes. Hat derselbe Antragsteller oder dieselbe Antragstellerin den Vergabekontrollsenat im selben Vergabeverfahren bereits einmal mit einem Antrag auf Nichtigerklärung oder auf Feststellung befasst, so beträgt die Gebühr jedes folgenden Antrages auf Nichtigerklärung oder auf Feststellung 80 Prozent des festgesetzten Gebührensatzes. Bezieht sich der Antrag lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß den §§ 12 oder 180 des Bundesvergabegesetzes 2006 nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich (§ 12 Abs. 3 oder § 180 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) zu entrichten. **Dies gilt auch für die Vergabe von Losen in Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.**

§ 20. (1) Ein Unternehmer oder eine Unternehmerin, der oder die ein Interesse am Abschluss eines dem Bundesvergabegesetz 2006 unterliegenden Vertrages behauptet, kann die Nichtigerklärung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung (§ 2 Z 16 lit. a des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17) des Auftraggebers oder der Auftraggeberin im Verfahren zur Vergabe von Aufträgen wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ihm oder ihr durch eine behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Dem Antrag auf Nichtigerklärung kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Verfahren zur Vergabe von Aufträgen zu. Nicht gesondert anfechtbare Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit. b des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17) können nur gemeinsam mit der ihnen jeweils nächst folgenden gesondert anfechtbaren Entscheidung angefochten werden. **Dies gilt in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.**

§ 25. (1) Ist ein Unternehmer oder eine Unternehmerin der Ansicht, dass eine vom Auftraggeber oder von der Auftraggeberin getroffene Entscheidung gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht verstößt, so obliegt es ihm oder ihr, den Auftraggeber oder die Auftraggeberin spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf Nichtigerklärung elektronisch, mittels Telefax oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger schriftlicher Weise von der beabsichtigten Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens gemäß § 20 zu verständigen.

§ 31. (4) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Vergabekontrollsenat die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bewerberinnen oder Bieter oder Bieterinnen und des Auftraggebers oder der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Interessenabwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen.

§ 25. (1) Ist ein Unternehmer oder eine Unternehmerin der Ansicht, dass eine vom Auftraggeber oder von der Auftraggeberin getroffene Entscheidung gegen die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 **oder des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011** oder die hierzu ergangenen Verordnungen oder unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht verstößt, so obliegt es ihm oder ihr, den Auftraggeber oder die Auftraggeberin spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages auf Nichtigerklärung elektronisch, mittels Telefax oder, falls dies nicht möglich ist, in sonstiger schriftlicher Weise von der beabsichtigten Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens gemäß § 20 zu verständigen.

§ 31. (4) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat der Vergabekontrollsenat die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers oder der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bewerberinnen oder Bieter oder Bieterinnen und des Auftraggebers oder der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Interessenabwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen. **In Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 sind bei der Interessenabwägung insbesondere auch Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen.**

§ 33. (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.

§ 35. (4) Ein Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 ist ferner unzulässig, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin die Entscheidung, welchem Bieter oder welcher Bieterin der Zuschlag erteilt werden soll, gemäß den §§ 49 Abs. 2, 55 Abs. 5, 210 Abs. 2 und 219 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2006 bekannt gemacht hat und der Zuschlag nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von zehn Tagen nach der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt worden ist.

§ 36. (2) Anträge gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 bis 4 sind binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag einzubringen. Abweichend vom ersten Satz ist

1. ein Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 bis 4 – wenn es sich bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter oder eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin handelt – binnen 30 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung gemäß den §§ 132 Abs. 2 oder 273 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 bzw.
2. ein Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 – wenn es sich bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter oder eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin handelt – binnen 30 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe an die Europäische Kommission gemäß §§ 54 Abs. 6 oder 217 Abs. 7 des Bundesvergabegesetzes 2006 oder binnen 30 Tagen ab der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntmachung gemäß den §§ 55 Abs. 6 oder 219 Abs. 6 des Bundesvergabegesetzes 2006 einzubringen.

§ 35. (4) Ein Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 ist ferner unzulässig, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin die Entscheidung, welchem Bieter oder welcher Bieterin der Zuschlag erteilt werden soll, gemäß den §§ 49 Abs. 2, 55 Abs. 5, 210 Abs. 2 und 219 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2006 bekannt gemacht hat und der Zuschlag nicht innerhalb einer Stillhaltefrist von zehn Tagen nach der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt worden ist. **Dies gilt in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.**

§ 36. (2) Anträge gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 bis 4 sind binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag einzubringen. Abweichend vom ersten Satz ist

1. ein Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 bis 4 – wenn es sich bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter oder eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin handelt – binnen 30 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung gemäß den §§ 132 Abs. 2 oder 273 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 bzw.
2. ein Antrag gemäß § 33 Abs. 1 Z 2 – wenn es sich bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht um einen im Vergabeverfahren verbliebenen Bieter oder eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin handelt – binnen 30 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe an die Europäische Kommission gemäß §§ 54 Abs. 6 oder 217 Abs. 7 des Bundesvergabegesetzes 2006 oder binnen 30 Tagen ab der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntmachung gemäß den §§ 55 Abs. 6 oder 219 Abs. 6 des Bundesvergabegesetzes 2006 einzubringen.

Dies gilt in gleicher Weise für Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011.

§ 36a. (3) Der Vergabekontrollsenat hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrages im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 bis 5 abzusehen, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin dies beantragt hat und zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Wirtschaftliche Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag stehen, können die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht rechtfertigen, andere wirtschaftliche Interessen nur dann, wenn die Nichtigkeit in Ausnahmefällen unverhältnismäßige Folgen hätte.

§ 36a. (4) Der Vergabekontrollsenat hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrages im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 bis 5 überdies abzusehen, wenn

1. der Auftraggeber oder die Auftraggeberin dies beantragt hat,
2. es sich um eine Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich handelt,
3. die festgestellte Vorgangsweise des Auftraggebers oder der Auftraggeberin nicht offenkundig unzulässig war und
4. das Interesse des Auftraggebers oder der Auftraggeberin an der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses das Interesse des Antragstellers oder der Antragstellerin an der Beendigung des Vertragsverhältnisses – auch unter der Berücksichtigung der jeweils betroffenen öffentlichen Interessen und der Interessen des betroffenen Auf-

§ 36a. (3) Der Vergabekontrollsenat hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrages im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 bis 5 abzusehen, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin dies beantragt hat und zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Wirtschaftliche Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag stehen, können die Aufrechterhaltung des Vertrages nicht rechtfertigen, andere wirtschaftliche Interessen nur dann, wenn die Nichtigkeit in Ausnahmefällen unverhältnismäßige Folgen hätte. **In Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 sind insbesondere auch Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen. Ein solcher Vertrag darf nicht für nichtig erklärt werden, wenn dadurch die Existenz eines umfassenden Verteidigungs- und Sicherheitsprogramms, das für die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung ist, erheblich gefährdet wäre.**

§ 36a. (4) Der Vergabekontrollsenat hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrages im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 Z 3 bis 5 überdies abzusehen, wenn

1. der Auftraggeber oder die Auftraggeberin dies beantragt hat,
2. es sich um eine Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich handelt,
3. die festgestellte Vorgangsweise des Auftraggebers oder der Auftraggeberin nicht offenkundig unzulässig war und
4. das Interesse des Auftraggebers oder der Auftraggeberin an der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses das Interesse des Antragstellers oder der Antragstellerin an der Beendigung des Vertragsverhältnisses – auch unter der Berücksichtigung der jeweils betroffenen öffentlichen Interessen und der Interessen des betroffenen Auftragnehmers oder der betroffenen Auftragnehmerin – überwiegt. **In Nachprüfungsverfahren betreffend Vergabeverfahren nach dem**

<p>tragnehmers oder der betroffenen Auftragnehmerin – überwiegt.</p> <p>Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>§ 40. Durch sämtliche Bestimmungen dieses Landesgesetzes werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p> <p>1. die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 33, in der Fassung der Richtlinien 92/50/EWG und 2007/66/EG,</p> <p>2. die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14, in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG.</p> <p>Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 18</p>	<p>Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich 2011 sind Abs. 3 vorletzter und letzter Satz anzuwenden.</p> <p>Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft</p> <p>§ 40. Durch sämtliche Bestimmungen dieses Landesgesetzes werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:</p> <p>1. die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, ABl. Nr. L 395 vom 30. Dezember 1989, S. 33, in der Fassung der Richtlinien 92/50/EWG und 2007/66/EG,</p> <p>2. die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, ABl. Nr. L 76 vom 23. März 1992, S. 14, in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG,</p> <p>3. die Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 2009, S. 76.</p> <p>Gebühren für die Inanspruchnahme des Vergabekontrollsenates gemäß § 18</p> <p>Direktvergaben 200 €</p>
---	---

Direktvergaben	200 €	entfällt	
Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) im Oberschwellenbereich	600 €	entfällt	
Direkte Zuschlagserteilungen (§ 132 Abs. 3, § 273 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006) im Unterschwellenbereich	300 €	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich		Baufaufträge	400 €
Baufaufträge	400 €	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	300 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	300 €	Geistige Dienstleistungen	350 €
Geistige Dienstleistungen	350 €	Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich		Baufaufträge	600 €
Baufaufträge	600 €	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	350 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	350 €	Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich (unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 2)	
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich (unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 2)		Baufaufträge	2 500 €
Baufaufträge	2 500 €	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	800 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	800 €	Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich		Baufaufträge	5 000 €
Baufaufträge	5 000 €	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 600 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 600 €		